

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 21

**Digitale Inhalte als Herausforderung
für das BGB**

Von

Carl Jacob Haller



Duncker & Humblot · Berlin

CARL JACOB HALLER

Digitale Inhalte als Herausforderung
für das BGB

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von
Dirk Heckmann

Band 21

Digitale Inhalte als Herausforderung für das BGB

Von

Carl Jacob Haller



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin
hat diese Arbeit im Jahr 2018
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextformA(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2363-5479
ISBN 978-3-428-15803-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55803-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85803-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Dem Andenken
Philipp Hallers
gewidmet*

Vowort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Nach mündlicher Prüfung im April 2019 wurden Aktualisierungen bis Juni 2019 vorgenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Felix Hartmann an der Universität Hamburg und der Freien Universität Berlin.

Ich danke meinem Doktorvater Prof. Dr. Felix Hartmann für die vertrauensvolle Betreuung dieser Arbeit und die wertvollen inhaltlichen Anregungen, die ich in zahlreichen Gesprächen von ihm erhalten habe. Herrn Prof. Dr. Olaf Muthorst danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Tiefe Dankbarkeit empfinde ich meinen Eltern gegenüber, die mich während der gesamten Dauer meiner Ausbildung liebevoll unterstützt haben. Die Bedeutung dieser Unterstützung kann gar nicht überschätzt werden.

Diese Arbeit hat in vielerlei Weise von der Hilfe anderer profitiert. Viele Gedanken, die sich in dieser Arbeit wiederfinden, sind im Laufe zahlreicher Diskussionen mit Freundinnen und Freunden entstanden und haben dort Form angenommen. Dank gilt auch denen, die diesen Text Korrektur gelesen haben. Bedanken möchte ich mich vor allem auch bei meinen Freundinnen und Freunden, die mir während der nicht immer einfachen Zeit der Erstellung dieser Arbeit zur Seite standen, insbesondere bei Felix Beulke, Justus Dreyling, Friederike Haller, Katharina Heine, Thomas Höppel, Urs Klein, Henrike Maier und Sebastian Schneider. Ohne ihre Hilfe wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Rom, im September 2019

Carl Jacob Haller

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
B. Technik und Terminologie	24
I. Digitale Inhalte	24
II. Hard- und Software	27
1. Hardware	27
2. Software	28
III. Software als digitaler Inhalt	30
IV. Cloud Computing	31
V. Information und Informationsebenen	32
C. Digitale Inhalte als Herausforderung für das Zivilrecht als Zuweisungsordnung	34
I. Strukturelle Information (eines digitalen Inhaltes) als Gut	37
1. Die technische Bedeutung struktureller Information	38
2. Schutz vor Einwirkung	39
3. Strukturelle Information als Gegenstand von Verträgen	40
4. Gesetzgeberische Wertung	40
a) Zivilrecht	40
b) Strafrecht	41
c) Urheberrecht	42
d) Zwischenergebnis	43
5. Ergebnis	43
II. Digitale Inhalte als Sache?	43
1. Sacheigenschaft welcher Informationsebene?	46
2. Gesetzgeberische Definition in § 453 Abs. 1 BGB?	47
3. Rechtsfolge der Sachqualität: Anwendbarkeit des Sachenrechts?	48
4. Verhältnis zum Urheberrecht	49
5. Bedeutung entgegenstehender Rechte Dritter	50
6. Sacheigenschaft der strukturellen Ebene digitaler Inhalte?	50

a) Sonderrechtsfähigkeit der strukturellen Information	51
b) Ansätze zur Begründung der Sacheigenschaft	53
aa) Sacheigenschaft als Voraussetzung schuldrechtlicher Ergebnisse? ..	53
bb) Der Ansatz Buchers	54
cc) Trägermedium-Daten-Ansatz	55
c) Kritische Analyse	56
aa) Technische Bedenken	56
bb) Die Entscheidungen ASP und UsedSoft	57
(1) Die ASP-Entscheidung	58
(2) Die UsedSoft-Rechtsprechung	59
(3) Zwischenergebnis	62
cc) Personelle Konvergenzprobleme	62
dd) Digitale Inhalte im System des Sachenrechts	64
(1) Überlassung eines Datenträgers – körperliche Überlassung ..	65
(2) Download – unkörperliche Überlassung	66
(a) Widerspruch zwischen Körperlichkeit der Sache und Unkörperlichkeit der Überlassung	66
(b) Analoge Anwendbarkeit der §§ 929 ff. BGB?	67
(c) Zwischenergebnis	71
(3) Buchers Ansatz zum Sachenrecht	72
d) Ergebnis	73
III. Daten als strukturelle Information als sonstiger Gegenstand	73
IV. Existenz eines Substanzrechts an der strukturellen Information von Daten und sein Umfang	74
1. Existenz und Erwerb eines Substanzrechts an Daten	74
a) Zuordnung eines subjektiven Rechts an Daten über das Eigentum an dem Datenträger?	76
b) Zuordnung eines subjektiven Rechts in Analogie zu § 903 BGB	78
c) Schuldrechtliche Zuordnung eines subjektiven Rechts an Daten?	79
d) Deliktsrechtliche Zuordnung eines subjektiven Rechts an Daten?	80
e) Besitzrechtliche Zuordnung eines subjektiven Rechts an Daten?	81
f) Zuordnung eines subjektiven Rechts an Daten anhand der strafrechtlichen Kriterien	82
aa) Der erstmalige Erwerb der Datenberechtigung	83
(1) Der Erwerb der Datenberechtigung im Strafrecht	83
(2) Der Skripturakt als zivilrechtlicher Erwerbstatbestand	85
(3) Notwendige Konkretisierungen für einen zivilrechtlichen Erwerbstatbestand	88
bb) Ergebnis	91

2. Umfang und Übertragbarkeit der Datenberechtigung	92
a) Umfang der Datenberechtigung	92
aa) Positive Befugnisse	92
bb) Negative Befugnisse	93
(1) Die technische Integrität der Daten beeinträchtigende Einwirkungen	94
(2) Die technische Integrität der Daten nicht beeinträchtigende Einwirkungen (Kopie)	94
(3) Der Konflikt zwischen Datenberechtigung und Datenträger-eigentum	96
(a) Vorbemerkung	97
(b) Ansprüche des Datenträgereigentümers	97
(α) Unterlassungsanspruch	97
(β) Beseitigungsanspruch	98
(c) Ansprüche des Datenberechtigten	102
(α) Anspruch auf Nutzung des fremden Datenträgers	103
(β) Herausgabeanspruch	104
cc) Deliktsrechtlicher Schutz der Datenberechtigung	105
dd) Zwischenergebnis	107
b) Übertragbarkeit der Datenberechtigung	107
aa) Die Übereignung und Übergabe eines Datenträgers und der Übergang der Datenberechtigung	108
bb) Möglichkeit der unkörperlichen „Übertragung“ der Datenberechti-gung?	108
cc) Möglichkeit der isolierten Übertragbarkeit der Datenberechtigung?	111
dd) Zwischenergebnis	112
V. Ergebnis	112
D. Verträge über digitale Inhalte und ihre Typisierung	115
I. Bedeutung der Typisierung von Verträgen	116
II. Entbehrlichkeit der Typisierung aufgrund bestehender oder zu erwartender ge-setzgeberischer Wertungen?	118
1. § 453 Abs. 1 BGB	119
2. Bestehende Widerrufsrechte	119
3. Vereinheitlichung durch europäische Richtlinien	120
III. Angebote über digitale Inhalte	123
1. Einmaliger Download eines digitalen Inhaltes	123
2. Dauerhafter Zugang zu einem digitalen Inhalt	124

3. Temporärer Zugang zu einem digitalen Inhalt	125
4. Flatrate-Abonnement über digitale Inhalte	125
IV. Analyse der Angebote	126
1. Der einmalige Download eines digitalen Inhaltes	126
a) Entgeltlicher einmaliger Download	126
aa) Vertretene Positionen	126
bb) Die vertraglichen Leistungspflichten	129
cc) Der einmalige Downloadvertrag als Kaufvertrag	131
(1) Sprechen zwingende Gründe gegen eine kaufvertragliche Einordnung?	132
(a) Ermöglichen des Downloads als Erfüllung der Verkäuferpflichten im Sinne von § 433 Abs. 1 BGB	133
(α) Verkäuferpflichten im Sinne des § 433 Abs. 1 BGB	133
(β) Das Ermöglichen des Downloads und die kaufrechtliche Übergabepflicht	133
(αα) Kunde verschafft sich Datei selbst	134
(ββ) Zwei Dateien als Widerspruch zur kaufvertraglichen Übergabe?	135
(γ) Das Ermöglichen des Downloads und die kaufrechtliche Übereignungspflicht	136
(δ) Zwischenergebnis	137
(b) Die Anbieterpflicht, Nutzungsrechte zu übertragen, als Widerspruch zur Annahme eines Kaufvertrages	137
(c) Ungleichheit von Eigentum und Datenberechtigung als Widerspruch zur Annahme eines Kaufvertrages	139
(d) Zwischenergebnis	141
(2) Vergleich mit anderen Gütern, bei denen die vertragliche Einordnung des dauerhaften Überlassungsvertrages zweifelhaft ist	141
(a) Der Erwerb von Immaterialgütern	141
(b) Der Erwerb von Bitcoin	142
(c) Konsequenz für die Einordnung des einmaligen Downloadvertrags	145
(3) Rechtsfolgen der Annahme eines Kaufvertrages	145
(a) Kaufrechtliches Gewährleistungsrecht	145
(b) Verbrauchsgüterkaufrecht	148
dd) Ergebnis	151
b) Unentgeltlicher einmaliger Download	151
aa) Vorliegen eines nicht synallagmatischen Vertrages?	152
bb) Gründe gegen eine schenkungsvertragliche Einordnung?	153

(1) Unentgeltlichkeit der Schenkung?	154
(2) Vermögensminderung des Schenkenden?	154
cc) Analoge Anwendung des Schenkungsrechts auf den unentgeltlichen Downloadvertrag	156
dd) Vertrag <i>sui generis</i>	157
ee) Ergebnis	157
2. Der dauerhafte Zugang zu einem digitalen Inhalt	158
a) Meinungsstand und Ansätze	159
b) Leistungspflichten	159
aa) Gegenstand der Leistungspflicht	160
bb) Zeitliches Element	161
cc) Nutzungsrechte	161
c) Kaufvertragliche Einordnung?	161
aa) Vergleichbarkeit von Zugangsanspruch und Übereignungsanspruch	162
bb) Zeitelement und Kaufvertrag	163
cc) Zwischenergebnis	164
d) Mietvertragliche Einordnung?	165
aa) Kundenpflicht	166
bb) Anbieterpflicht	166
cc) Zwischenergebnis	170
e) Andere Vertragstypen?	171
aa) Werkvertrag?	171
bb) Dienstvertrag?	173
cc) Zwischenergebnis	173
f) Vertrag <i>sui generis</i>	174
aa) Darstellung möglicher Schlechtleistungen	174
bb) Behandlung möglicher Schlechtleistungen	175
(1) Fehler der strukturellen Information	175
(2) Fehler der syntaktischen Information	175
(a) Vorübergehende Unterbrechung des Zugangs	176
(b) Dauerhafte Unterbrechung des Zugangs	177
(c) Zwischenergebnis	178
g) Ergebnis	179
3. Der temporäre Zugang zu einem digitalen Inhalt	180
a) Vertretene Positionen	181
b) Analogie zum Mietrecht?	182
aa) Kundenpflicht	182
bb) Anbieterpflicht	183

(1) Übertragbarkeit der Wertung der ASP-Rechtsprechung?	183
(2) Mögliche Einwände gegen eine Mietrechtsanalogie	184
(a) Kunde verschafft sich strukturelle Information selbst	185
(b) Anbieter vermittelt keinen unmittelbaren Besitz an der syntaktischen Information	185
(c) Fehlende absolute Rechtsposition an syntaktischer Information	186
(d) Grundsätzliche Vergleichbarkeit von Gebrauchsüberlassung und Zugang	187
(3) Argumente für eine mietrechtliche Analogie	187
(a) Bezeichnung durch die Parteien	188
(b) Gesetzliches Leitbild des Mietvertrages	188
(c) Gewährleistungsrecht	189
(d) Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH . . .	190
(e) Zwischenergebnis	191
c) Ergebnis	191
4. Flatrate-Abonnement-Verträge	192
a) Vertretene Positionen	193
b) Vertragsstruktur	193
c) Synallagmatischer Vertrag	194
d) Vertragliche Pflichten	195
aa) Kundenpflicht	195
(1) Gratismonate	195
(2) Spotify Free	197
(3) Weitere Pflichten des Kunden durch AGB	198
(4) Zwischenergebnis	199
bb) Anbieterpflicht	200
e) Analoge Anwendung des Mietrechts?	202
aa) Existenz einer Gesetzeslücke?	202
bb) Gründe für eine mietrechtliche Analogie	204
(1) Gleichheit von temporärem Zugang und Flatrate-Abonnement?	204
(2) Weitere Gründe für eine mietrechtliche Analogie	205
(a) Der Flatrate-Abonnement-Vertrag und das gesetzliche Leitbild des Mietvertrages	206
(b) Mietvertragliches Gewährleistungsrecht als Grund für eine mietrechtliche Analogie	208
(α) Fehler der strukturellen Information	208
(β) Fehler des Zugangs	209
(γ) Fehler der syntaktischen Information	212
f) Ergebnis	217

Inhaltsverzeichnis	15
E. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Fazit	220
I. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	220
II. Fazit	223
Literaturverzeichnis	226
Sachwortverzeichnis	246

A. Einleitung

Von den zahlreichen gesellschaftlichen Veränderungen, die sich in den letzten 20 Jahren durch die breitflächige Verfügbarkeit und Nutzung des Internets¹ ergeben haben, ist kaum eine so unmittelbar ersichtlich wie die Veränderung des Musik- und Film- oder Serienkonsums. Während vor 20 Jahren das Anhören einer Musik-CD oder das Ansehen eines Films oder einer Serie über eine Videokassette oder eine DVD Normalfall war, gibt es heute ein in seiner Bedeutung zumindest ebenbürtiges Onlineangebot für diese Güter. Wohl kaum ein internetnutzender Musikliebhaber wird etwa noch nie von Spotify gehört haben oder der Möglichkeit, bei Amazon Musikalben herunterzuladen. Für einen Serienfan wird kaum ein Weg an Netflix oder dem Amazon Prime Dienst vorbeiführen, und die Möglichkeit, Filme bei verschiedenen Anbietern herunterzuladen oder zu streamen, dürfte heute allgemein bekannt sein.

Dabei fand der Onlinekonsum von insbesondere Musik zu Beginn der 2000er Jahre noch häufig unter weitgehender Missachtung von an der Musik bestehenden Rechten statt, was eine – teilweise fast hysterisch geführte – Debatte über den „Diebstahl geistigen Eigentums“ auslöste.² Heute hingegen haben sich zahlreiche Angebote entwickelt, über die der Onlinekonsum von Musik, Filmen, Serien und eBooks auch ohne Verstöße gegen das Urheberrecht möglich ist. Die oben genannten Anbieter sind dabei nur die prominentesten unter vielen, hat sich doch in den letzten Jahren ein funktionierender und stetig wachsender Onlinemarkt für den Konsum von Musik und Filmen in digitaler Form entwickelt.

Aus dem Bestehen dieses digitalen Angebotes ergeben sich eine ganze Reihe von Fragen, die teils erhebliche Herausforderungen für die Zivilrechtsordnung darstellen. Prägnant hat dies Faust in dem Titel seines Gutachtens für den 71. Deutschen Juristentag formuliert: „Digitale Wirtschaft – Analoges Recht – Braucht das BGB ein Update?“³ Jedoch hört der Forschungsbedarf, der sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergibt, nicht mit dem BGB auf, sondern betrifft weite Teile der Zivilrechtsordnung, insbesondere das Urheberrecht, wie die derzeit geführten

¹ Nach der ARD/ZDF Onlinestudie 2017 haben im Jahr 2017 89,4 % der deutschen Bevölkerung über 14 Jahren das Internet genutzt. Im Jahr 1997 lag der Wert hingegen bei 6,5 % der Bevölkerung; vgl.: http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2017/Artikel/Kern-Ergebnisse_ARDZDF-Onlinestudie_2017.pdf (abgerufen zuletzt am 20.06.2019).

² Vgl. hierzu und auch zu der Reaktion der Musikindustrie: *Carrier* 2012 Wis. L.Rev. 891 (2012); A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann UrhR, Einl. UrhG, Rn. 5 ff.; *Royle* 1 NELRev 51 (2013); *Tyler* 161 UPaLRev 2101 (2012–2013); *Masnik*, 1 Wis. L. Rev. Online 27 2013.

³ Faust, *Digitale Wirtschaft*.

Diskussionen etwa um das Geoblocking⁴ oder die Kontrolle des Nutzerverhaltens mittels technischer Schutzmaßnahmen⁵ zeigen. Das BGB selbst sieht sich ebenfalls, wie Faust aufzeigt, einer Reihe von Herausforderungen ausgesetzt. Angefangen mit der Frage, wie ein Vertrag online geschlossen werden kann,⁶ über das Problem, ob Daten deliktsrechtlichen Schutz genießen können,⁷ bis zu der derzeit vehement geführten Debatte, ob (personenbezogene) Daten eine geldwerte vertragliche Gegenleistung darstellen können,⁸ gibt es eine Reihe von Fragen, die den Kern des BGB betreffen.

Angesichts dieses weiten Feldes kann eine Arbeit immer nur einen Ausschnitt der Herausforderungen in den Blick nehmen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft, insbesondere der Musik- und Filmwirtschaft, ergeben. Diese Untersuchung möchte dabei der Frage nachgehen, inwiefern das BGB *de lege lata* in der Lage ist, geeignete Mittel für die rechtliche Behandlung digitalisierter Konsumgüter bereitzustellen.

Im Fokus stehen dabei vor allem zwei Aspekte: Zuerst einmal ist bis heute nicht geklärt, was digitalen Inhalte⁹ eigentlich sind, welche Natur sie also haben. So gibt es Rechtsprechung und Literaturstimmen, die Software als Sache einordnen¹⁰ und dies konsequenterweise auch bei jedem anderen digitalen Inhalt tun müssten.¹¹ An der Richtigkeit dieser Einordnung bestehen jedoch Zweifel. Diese ergeben sich unter anderem daraus, dass sich hier grundlegend die Frage stellt, ob das Sachenrecht der §§ 854 ff. BGB im digitalen Rahmen Anwendung finden kann, wie es ja Konsequenz der Sach eigenschaft wäre. Diese Frage – richten sich Transaktionen über digitale Inhalte nach dem Sachenrecht? – zu beantworten, ist ein erstes Ziel dieser Untersuchung.

Sollte es sich bei digitalen Inhalten um Sachen im Sinne von § 90 BGB handeln, so ergibt sich hieraus auch, dass es Eigentum an ihnen geben kann, dem Eigentümer eines digitalen Inhaltes also die in § 903 BGB normierten Befugnisse zustehen. Mit anderen Worten gäbe es eine gesetzgeberische Entscheidung, den digitalen Inhalt als Gut einer Person zuzuordnen. Hieraus würden sich Rückschlüsse auf eine Reihe anderer Fragen ableiten lassen, etwa ob digitale Inhalte oder auch Daten im All-

⁴ Vgl. nur: *Federrath*, ZUM 2015, 929; *Martiny*, MMR 2016, 579; *Ohly*, ZUM 2015, 942, *Roos*, MMR 2017, 147.

⁵ Vgl. hierzu ausführlich: *Mackenrodt*, Technologie statt Vertrag?.

⁶ Ausführliche Darstellung: *Härtig*, Internetrecht, Rn. 635 ff.

⁷ Vgl. Abschnitt C.IV.2.a.cc) dieser Untersuchung.

⁸ Vgl. nur *Beisenherz/Tinnefeld*, DuD 2011, 110; *Bräutigam*, MMR 2012, 635; *Faust*, Digitale Wirtschaft, 16 ff.; *Metzger*, AcP 216 (2016), 817; *Specht*, in: *Specht/Kerber*, Datenrechte – Eine Rechts- und sozialwissenschaftliche Analyse im Vergleich Deutschland – USA, 42 ff.; *Spindler*, Zweite FS Canaris, 709, 716 ff.

⁹ Zur hier verwendeten Terminologie und der Definition digitaler Inhalte im Sinne dieser Untersuchung vgl. Abschnitt B.I.

¹⁰ Vgl. die Darstellung in Abschnitt C.II.6.

¹¹ B.III.

gemeinen deliktsrechtlichen Schutz gem. § 823 Abs. 1 BGB genießen. Auch wäre es unproblematisch möglich, einen Vertrag, der die dauerhafte Überlassung eines solchen Inhaltes gegen eine Geldzahlung zum Gegenstand hat, als Sachkaufvertrag gem. § 433 BGB einzuordnen. Mit diesen Fragen, insbesondere der nach der Sacheigenschaft digitaler Inhalte, hat sich zuletzt Bucher erst im letzten Jahr umfangreich auseinandergesetzt¹²

Nach der in dieser Untersuchung vertretenen Ansicht handelt es sich jedoch bei digitalen Inhalten nicht um Sachen.¹³ Die Antworten auf die soeben aufgeworfenen Fragen müssen daher anders ausfallen oder zumindest anders begründet werden. Mangels Sacheigenschaft digitaler Inhalte kann es auch kein Eigentum an diesen geben, so dass sich grundsätzlich die Frage stellt, ob es eine andere gesetzgeberische Zuordnungsentscheidung gibt, also ob es überhaupt subjektive Rechte an digitalen Inhalten gibt. Ebenfalls feststellungsbedürftig ist, welchen Umfang diese subjektiven Rechte haben können. Im engen Zusammenhang hiermit steht dann wiederum die Frage, welchen Schutz diese subjektiven Rechte genießen – wird doch zivilrechtlich nur geschützt, was auch einer Person zugeordnet ist.¹⁴ Zusammengefasst stellen digitale Inhalte also eine Herausforderung für das Zivilrecht als Zuweisungsordnung dar.

Kann das Zivilrecht *de lege lata* diese Herausforderungen mit befriedigenden Ergebnissen lösen? In einem ersten Schritt möchte diese Untersuchung möchte dieser Frage nachgehen. Fasst man diese ersten beiden Aspekte dieser Untersuchung zusammen, so kann man sagen, dass die Zuordnung digitaler Inhalte zu einer Person als Herausforderung für die Zivilrechtsordnung *de lege lata* der erste Forschungsgegenstand dieser Arbeit ist.¹⁵

Die Herausforderung, die digitale Inhalte für das BGB darstellen, beschränkt sich aber nicht auf ihre Zuordnung, sondern betrifft vielmehr auch das Vertragsrecht. Aufgrund der Besonderheiten digitaler Inhalte haben sich auch Angebote entwickelt, die sich von denen über analoge Sachen teils deutlich unterscheiden und die es so noch nicht gegeben hat. Zu nennen sind etwa die Möglichkeit, einen digitalen Inhalt (einmal oder mehrmals) herunterzuladen, oder auch der Zugang zu einer ganzen Bibliothek digitaler Inhalte, wie er für die Beispiele Spotify oder Netflix charakteristisch ist.

Diese Angebote verdienen eine Analyse:¹⁶ Diese Untersuchung will verdeutlichen, wie sich die verschiedenen Angebote voneinander und wie von „klassischen“ Verträgen über Sachen unterscheiden. Dabei soll jeweils herausgearbeitet werden, was genau die Leistungen sind, zu denen sich die Parteien verpflichten. Hierdurch

¹² Bucher, Sachqualität und Veräußerung von Daten.

¹³ C. II. 6.

¹⁴ Vgl. hierzu die einführenden Worte von Kapitel C. dieser Untersuchung.

¹⁵ Kapitel C.

¹⁶ Vgl. auch Auer, ZfPW 2019, 130, 134.